STATISTISCHE ÄMTER
DES BUNDES UND DER LÄNDER

# Informationen zum Mikrozensus

## Der Mikrozensus stellt sich vor

**Immer mehr Alleinlebende**

In den letzten 15 Jahren ist die Zahl der Alleinlebenden um 23 % gestiegen.
Damit lebte 2017 jeder Fünfte allein in einem Haushalt.

*Mikrozensus Ergebnisse 2017*

Der Mikrozensus ist eine repräsentative Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik in Deutschland. Rund 810 000 Personen in etwa 400 000 privaten Haushalten und Gemeinschaftsunterkünften werden stellvertretend für die gesamte Bevölkerung zu ihren Lebensbedingungen befragt. Dies sind 1 % der Bevölkerung, die nach einem festgelegten statistischen Zufallsverfahren ausgewählt werden. Die Befragung ist absolut vertraulich und Ihre Daten werden nur für statistische Zwecke verwendet.

Seit 1957 gibt es den Mikrozensus. Der Mikrozensus stellt Daten zur Bevölkerungsstruktur sowie zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung bereit. Mit Informationen zu Familie und Lebenspartnerschaft, Arbeitsmarkt und Erwerbstätigkeit, Beruf und Ausbildung hat sich der Mikrozensus zu einer wichtigen Datenquelle entwickelt. Genutzt werden die Statistiken von Verantwortlichen aus Parlamenten und Verwaltung, von der Wissenschaft wie auch der breiten Öffentlichkeit.

Um die Situation auf dem europäischen Arbeitsmarkt beurteilen zu können, sind Daten zur Erwerbstätigkeit und Beschäftigung unverzichtbar. Das Frageprogramm des Mikrozensus enthält deshalb seit 1968 auch Fragen, die zufällig ausgewählte Personen in allen EU-Staaten beantworten.

Diese Fragen sind Teil der Arbeitskräftestichprobe der Europäischen Union. Die Verknüpfung beider Fragenprogramme entlastet die Befragten insgesamt, Aufwand und Kosten werden reduziert. Die Daten dieser Arbeitskräftestichprobe sind Grundlage für gemeinschaftliche EU-Programme zu mehr Beschäftigung, besserer Ausbildung und gegen Arbeitslosigkeit.

## Wie Sie zufällig ausgewählt wurden

**Armutsquote in den Bundesländern unterschiedlich**

In Bremen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Berlin war im Jahr 2015 mehr als jeder fünfte Einwohner armutsgefährdet. In den südlichen Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg hatte dagegen nur jeder Neunte ein erhöhtes Armutsrisiko.

*Mikrozensus Ergebnisse 2015*

Vermutlich fragen Sie sich, warum ausgerechnet Sie Auskunft geben sollen. Das Gebäude, in dem Sie wohnen, wurde zufällig für die Mikrozensus-Befragung ausgewählt. Die Zufallsauswahl erfolgt nicht willkürlich, sondern nach mathematisch-statistischen Regeln. So wird gewährleistet, dass jede Wohnung die gleiche Wahrscheinlichkeit hat, ausgewählt zu werden. Das heißt: Nicht die Personen sind in die Stichprobe gezogen worden, sondern Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Personen wohnen. Alle ausgewählten Wohnungen oder Gemeinschaftsunterkünfte werden viermal etwa im Abstand von einem Jahr in die Erhebung einbezogen.

Diese Wiederholungsbefragungen gewährleisten eine hohe Genauigkeit der Ergebnisse und ermöglichen auch Aussagen über Veränderungen und Entwicklungen in den Haushalten. Wenn Sie fortziehen, wird Ihr Nachmieter bzw. Nacheigentümer im Mikrozensus befragt. Genauso ist es möglich, dass Ihr Vormieter oder Voreigentümer bereits im Vorjahr für den Mikrozensus Auskunft gegeben hat.

Ausgewählte Wohneinheiten können nicht gegen andere ausgetauscht werden. Erst diese Vorgehensweise garantiert verlässliche und repräsentative Ergebnisse. Grundlage der Zufallsauswahl ist das bewohnte Bundesgebiet. Es ist in Flächen mit etwa gleich vielen Wohnungen (6 bis 12 Wohnungen) eingeteilt. Von diesen Flächen (Auswahleinheiten) werden per Zufall 1 % der Wohnungen ausgewählt, die zu sogenannten „Auswahlbezirken“ zusammengefasst werden.

## Auskunftspflicht gilt für alle

Um eine repräsentative Stichprobe der Bevölkerung zu erhalten, muss für alle Mitglieder eines ausgewählten Haushaltes Auskunft gegeben werden. Soweit Auskunftspflicht nach dem MZG besteht, sind alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, jeweils auch für minderjährige Haushaltsmitglieder, auskunftspflichtig. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die nicht selbst Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. Gibt es kein anderes auskunftspflichtiges Haushaltsmitglied und ist für die nicht auskunftsfähige Person ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt, so ist dieser oder diese auskunftspflichtig, soweit die Auskunftserteilung in seinen oder ihren Aufgabenkreis fällt. Benennt eine nicht auskunftsfähige Person eine Vertrauensperson, die für sie die erforderliche Auskunft erteilt, erlischt die Auskunftspflicht der volljährigen Haushaltsmitglieder oder des Betreuers oder der Betreuerin. Zu dem Hilfsmerkmal Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers oder der Wohnungsinhaberin sind diese auskunftspflichtig, ersatzweise die oben genannten Personen. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist nach § 13 Mikrozensusgesetz (MZG)[1)] in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz (BStatG) die Leitung der Einrichtung auskunftspflichtig.

**Ehe ist häufigste Familienform**

In Westdeutschland waren knapp drei Viertel der Familien mit minderjährigen Kindern Ehepaare. In Ostdeutschland ist dieser Anteil mit 52 % deutlich niedriger.

*Mikrozensus Ergebnisse 2017*

Von der Auskunftspflicht können Sie nicht befreit werden, auch nicht alters- oder krankheitsbedingt. Wenn nicht alle Personen antworten müssten, wären einige Bevölkerungsgruppen in der Stichprobe nicht genügend vertreten. Der Zweck der Befragung würde nicht erreicht. Daher wurde in § 13 MZG die Auskunftspflicht festgelegt.

Einige Fragen können Sie freiwillig beantworten. Freiwillige Fragen sind im Erhebungsbogen besonders gekennzeichnet oder die/der Erhebungsbeauftragte wird Sie beim Interview darauf hinweisen.

**Töchter ziehen früher bei den Eltern aus**

Im Alter von 25 Jahren wohnen nur noch 21 % der Töchter im Elternhaus. Bei den Söhnen sind es 34 %.

*Mikrozensus Ergebnisse 2017*

## So läuft die Befragung ab

Aus Erfahrung bietet es sich an, die Fragen im persönlichen Gespräch zusammen mit unseren geschulten Interviewerinnen oder Interviewern zu beantworten. So stellt das Interview für Sie die geringste zeitliche Belastung dar. Die Interviewerinnen und Interviewer verwenden einen Laptop. Sie geben Ihre Antworten direkt ein und können Ihnen bei Rückfragen sofort helfen.

Sie haben auch die Möglichkeit, den Fragebogen selbst auszufüllen. Hierfür erhalten Sie von Ihrem Statistischen Landesamt oder den Interviewern oder Interviewerinnen die erforderlichen Unterlagen. Den von Ihnen selbst ausgefüllten Fragebogen senden Sie bitte in einem ausreichend frankierten Umschlag an das Statistische Landesamt zurück oder geben ihn dort direkt ab. Bitte denken Sie an die vorgegebene Frist.

Es ist nicht unbedingt nötig, dass alle Haushaltsmitglieder bei der Befragung anwesend sind. Die Antworten können von einer volljährigen Person stellvertretend für alle Haushaltsmitglieder erteilt werden.

**Teilzeitarbeit bei Müttern hoch im Kurs**

Im Jahr 2016 gingen 69 % der erwerbstätigen Mütter, die minderjährige Kinder im Haushalt betreuen, einer Teilzeitbeschäftigung nach. Vor 15 Jahren waren nur knapp 6 von 10 der erwerbstätigen Mütter teilzeitbeschäftigt.

*Mikrozensus Ergebnisse 2017*

Bitte beachten Sie bei der Teilnahme mittels Papierfragebogen: Auch bei der Selbstausfüllung sind Sie verpflichtet, die Anzahl der Haushalte in der Wohnung sowie die Personen im Haushalt mit Vor- und Familiennamen der Interviewerin oder dem Interviewer mitzuteilen.

## Unser Interviewerteam unterstützt Sie

Die Befragung soll für Sie so einfach und unkompliziert wie möglich werden. Dafür bieten wir Ihnen die Hilfe und Unterstützung unserer geschulten Interviewerinnen und Interviewer an, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen. Als Beauftragte der Statistischen Landesämter haben die Interviewerinnen und Interviewer stets einen Ausweis dabei. Sie dürfen Ihre Wohnung allerdings nur mit Ihrer Zustimmung betreten.

Zögern Sie nicht, die Befragung zusammen mit der Interviewerin oder dem Interviewer durchzuführen, denn sie sind gesetzlich zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind sorgfältig von den Statistischen Landesämtern ausgewählt und geschult worden. Diese Verschwiegenheit gilt selbstverständlich auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Statistischen Ämtern.

Informationen aus der Mikrozensusbefragung dürfen nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwendet werden.

## Was wir von Ihnen wissen möchten

Die Fragen, die jedes Jahr im Mikrozensus gestellt werden, beziehen sich auf unterschiedliche Themenbereiche:

- Angaben zur Person (z. B. Geschlecht, Geburtsjahr, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Migration)
- Erwerbstätigkeit, Beruf, Arbeitsuche
- Kinderbetreuung
- Schule, Studium
- Aus- und Weiterbildung
- Lebensunterhalt, Einkommen
- Wohnsitz und Erwerbsbeteiligung

Bei anderen Themen reicht es aus, alle vier Jahre danach zu fragen.
Dazu gehören Fragen zu folgenden Themenbereichen:

- Wohnsituation
- Krankenversicherung
- Pendlerverhalten
- Gesundheit

**Über die Hälfte mit „höherwertigem“ Abschluss**

59 % der über 15-Jährigen verfügt über einen „höherwertigen“ allgemeinen Schulabschluss.

Davon besaßen 25 % einen Realschulabschluss und 34 % die Fachhochschul- oder Hochschulreife.

*Mikrozensus Ergebnisse 2017*

Sie werden sich vielleicht fragen, ob es diese Angaben nicht schon aus anderen Quellen gibt. Selbstverständlich werden viele Themen auch in anderen Statistiken erhoben. Doch mit dem Mikrozensus ist es möglich, Zusammenhänge zwischen einzelnen Lebensbereichen aufzuzeigen, z. B. den Bildungsstand der Bevölkerung in Verbindung mit der Einkommenssituation.

Neben Ihren Antworten auf die Fragen benötigen wir auch Ihre persönlichen Angaben wie Name und Anschrift. Sie dienen zur Organisation der Befragung in den Statistischen Landesämtern. Die sogenannten Hilfsmerkmale werden strikt von den restlichen Angaben getrennt gespeichert, vertraulich behandelt und vor Zugriffen sicher geschützt. Die Erhebungsunterlagen einschließlich der Hilfsmerkmale werden nach Abschluss der Aufbereitung der letzten Befragung vernichtet.

## Was mit Ihren Angaben passiert

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Statistischen Landesämter geben die Daten aus Ihrem übersandten Erhebungsbogen in ein elektronisches Erfassungsprogramm ein. Dabei werden die Hilfsmerkmale (Name, Anschrift) und die Erhebungsmerkmale (Antworten zu den gestellten Fragen) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen getrennt gespeichert.

Für die statistische Aufbereitung der Befragungsdaten sind laufende Nummern und Ordnungsnummern, die der Herstellung des Haushalts-, Wohnungs- und Gebäudezusammenhangs dienen, erforderlich (z. B. laufende Nummer des Haushalts im Auswahlbezirk). Diese dürfen auf Datenträgern gespeichert werden. Nach Abschluss der Datenaufbereitung werden diese Angaben gelöscht. Übrig bleibt von den Angaben der Befragten letztlich nur ein aus Ziffern bestehender anonymisierter Datensatz auf einem maschinellen Datenträger. Nachdem die anonymisierten Datensätze aller Befragten zusammengefügt sind, können diese Daten von unseren Statistikerinnen und Statistikern ausgewertet werden.

**Weniger Menschen ohne Krankenversicherungsschutz**

Im Jahr 2015 waren in Deutschland rund 79 000 Personen nicht krankenversichert. 2011 betrug die Anzahl der Personen ohne Krankenversicherungsschutz noch rund 128 000.

*Mikrozensus Ergebnisse 2015*

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder veröffentlichen die Ergebnisse in Form von Tabellen und grafischen Darstellungen in gedruckter Form und online auf ihren Internetseiten. Somit stehen die statistischen Ergebnisse nicht nur Regierung, Parlament, Verwaltung und Wirtschaft, sondern auch der Wissenschaft, den Medien und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Regelmäßige Pressemitteilungen zu den Ergebnissen des Mikrozensus erfreuen sich großer Resonanz in allen Medien.

## Ihre Daten im Schutz des Gesetzes

Ihre Angaben werden grundsätzlich geheim gehalten. Sie dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Damit ist ausgeschlossen, dass Einzelangaben der Befragten und daraus gewonnene Erkenntnisse zu Maßnahmen gegen den Befragten oder die Befragte verwendet werden.

Bei der Datenverarbeitung werden die Namen und Anschriften von den Erhebungsmerkmalen getrennt gespeichert. Sie dürfen nur zur organisatorischen Durchführung der Erhebung genutzt werden. In den Daten, die statistisch ausgewertet werden, sind keine Namen und Anschriften vorhanden.

Die Weitergabe von Einzelangaben ist nur in einem gesetzlich geregelten Ausnahmefall erlaubt. So ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit Aufgaben unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist die Anonymisierung der Daten.

Auch die Angaben, die im Rahmen der EU-Arbeitskräftestichprobe erhoben und ohne Namen und Anschriften an die Europäische Statistikbehörde Eurostat übermittelt werden, dürfen dort nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zugänglich gemacht werden.

**Die meisten fahren Auto**
Mehr als die Hälfte aller Berufspendler (55 %) fuhren 2016 mit dem Auto zur Arbeit. Dagegen nutzten nur 11 % der Erwerbstätigen öffentliche Verkehrsmittel. Mit dem Fahrrad oder E-Bike fuhren 7 %. Weitere 7 % gingen zu Fuß zur Arbeit. Krafträder oder andere Verkehrsmittel spielten mit einer Nutzung von 1 % eine untergeordnete Rolle.
**Mikrozensus Ergebnisse 2016**

## Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Mikrozensusbefragung ist das Mikrozensusgesetz (MZG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG)[1)] und der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)[2)] in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 577/98 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft[2)].

Die Erhebungsmerkmale sind in § 6 und § 7 Absatz 1, 3 und 5 MZG sowie in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 geregelt.

Die Hilfsmerkmale sind in § 11 MZG geregelt.

### Gesetzliche Auskunftspflicht:

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 13 MZG in Verbindung mit § 15 BStatG. Die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen Schichtarbeit, Gesundheitszustand und Behinderung sowie dem Hilfsmerkmal Telefonnummer sind freiwillig. Die Auskunftserteilung zu einigen Fragen zur EU-Arbeitskräfteerhebung ist freiwillig. Im Fragebogen sind diese Fragen als „freiwillig“ besonders gekennzeichnet.

### Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage:

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung:

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

### Rechte, Pflichten und Einsatz der Interviewerinnen und Interviewer:

§ 12 MZG in Verbindung mit § 14 BStatG

### Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale und verwendeten Ordnungsnummern:

§ 14 MZG

### Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde:

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können
– eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
– die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
– die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
– die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.
Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert ihre Identität nachzuweisen bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden. Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Kontakt:
Die/den für Sie zuständige/-n Datenschutzbeauftragte/-n bzw. die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde finden Sie unter **https://www.statistikportal.de/de/datenschutz**.

[1)] Den Wortlaut der Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter **www.gesetze-im-internet.de**.
[2)] Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter **http://eur-lex.europa.eu/**.